
Name, Vorname

Straße/ Nr.

Datum

PLZ Ort

Entbindung von der Schweigepflicht(gem. § 203 StGB)

Hiermit entbinde(n) ich/ wir:

Herrn/ Frau: _____ von/aus: _____
Name, des/der Mitarbeiters/in Stempel/ Name Einrichtung/ Institution

gegenüber dem/den: ☐ Jugendamt ☐ Sozialamt ☐ Gericht
☐ Schulamt ☐ _____

vertreten durch _____ von der Schweigepflicht.
(Name des/der Mitarbeiter/in)

Diese Erklärung gilt bis _____ , dient folgendem Zweck:

und bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogene Daten:

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Unterschrift(Personensorgeberechtigte/r- junge/r Volljährige/r

Verteiler: ☐ Adressat/in ☐ Personensorgeberechtigte/r ☐ junge Volljährige/r
☐ Akte ☐ _____

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
(...)
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
()
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen oder
()
Anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (), offenbart, das ihm als
Amtsträger,
für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, (...)
öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder (...)
Anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung verfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden oder das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) (...) Den in Absatz 1 und Satz 2 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.
- (4) ()
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.